

# **OLYMPUS' ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN**

## **1. Allgemeines**

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für alle Verträge, die den Einkauf bzw. die Bestellung von Waren oder Dienstleistungen durch die Olympus Europa SE & Co. KG, die Olympus Deutschland GmbH, die Olympus Soft Imaging Solutions GmbH und die Olympus Winter & Ibe GmbH (nachfolgend „Olympus“) bei dem Vertragspartner (nachfolgend „Lieferant“) zum Gegenstand haben. Sie gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.v. § 310 Abs.1 BGB.

1.2. Es gelten ausschließlich diese AEB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen und/oder sonstige Einschränkungen des Lieferanten werden von Olympus nicht anerkannt, es sei denn, Olympus hat sie im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anstelle dieser AEB anerkannt. Dieses Zustimmungserfordernis sowie diese AEB gelten auch dann, wenn Olympus in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung oder Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.

1.3. Individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten haben in jedem Fall Vorrang. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist eine schriftlich oder per E-Mail getroffene Vereinbarung bzw. die schriftlich oder per E-Mail erteilte Bestätigung von Olympus maßgebend. Änderungen dieser AEB bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder einer Vereinbarung per E-Mail.

1.4. Diese AEB gelten bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen dem Lieferanten und Olympus.

## **2. Bestellungen**

2.1. Der Lieferant ist gehalten, eine Bestellung von Olympus innerhalb der von Olympus gesetzten Frist entweder schriftlich, per E-Mail oder in vereinbarter elektronischer Form (Auftragsbestätigung) oder durch vorbehaltlose Erbringung der Leistung (Lieferung) anzunehmen. Sofern die Bestellung von Olympus keine ausdrückliche Bindungsfrist enthält, hält sich Olympus hieran für eine Dauer von 2 Wochen nach dem Datum der Bestellung gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Auftragsbestätigung bzw. Lieferung bei Olympus. Eine verspätete oder die Bestellung ändernde Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot, das der Annahme durch Olympus bedarf.

2.2. Bestellungen von Olympus sind grundsätzlich nur verbindlich, wenn sie schriftlich, per E-Mail oder in vereinbarter elektronischer Form erfolgen. Mündliche Bestellungen oder Änderungen der Bestellung sind nur dann verbindlich, wenn sie von Olympus schriftlich, per E-Mail oder in vereinbarter elektronischer Form bestätigt sind. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung oder eine Vereinbarung per E-Mail verzichtet werden.

2.3. Bloße Preisfragen von Olympus sind freibleibend und nur als Aufforderung an den Lieferanten zu verstehen, seinerseits ein Angebot abzugeben.

2.4. Hat Olympus den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferung oder Leistung unterrichtet, so ist der Lieferant verpflichtet, Olympus unverzüglich zu informieren, falls die Lieferung oder Leistung des Lieferanten nicht geeignet ist, diesen Verwendungszweck zu erfüllen. In diesem Fall ist Olympus berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne seinerseits Schadensersatz leisten zu müssen.

2.5. Der mit einer Bestellung zusammenhängende Schriftverkehr ist vom Lieferanten nur mit der Abteilung von Olympus, die die Bestellung erteilt hat, unter Angabe der Bestellnummer, der Positionsnummer, des Bestelldatums und der sonstigen Bestellkennzeichen zu führen.

2.6. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Lieferungen und Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

### **3. Preise**

3.1. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

3.2. Senkt der Lieferant zwischen der Bestellung und der Lieferung an Olympus seine Listenpreise, ist Olympus berechtigt, zu verlangen, dass der zwischen Olympus und dem Lieferant vereinbarte Preis in demselben Verhältnis angepasst wird wie die Differenz zwischen dem bei Vertragsschluss geltenden Listenpreis und dem bei Lieferung an Olympus geltenden Listenpreis. Dies gilt jedoch nur dann, sofern die vereinbarten Preise nicht ausdrücklich als Festpreise vereinbart wurden und sofern zwischen Vertragsschluss und Lieferung mehr als vier (4) Monate liegen.

3.3. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Lieferadresse (wenn keine Lieferadresse genannt ist: an den Geschäftssitz von Olympus) einschließlich Verpackung ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen zurückzunehmen.

### **4. Zahlungsbedingungen**

4.1. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind die vereinbarten Preise innerhalb von 60 Kalendertagen ohne Abzüge oder innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3 % Skonto auf den Bruttopreis der Rechnung ab Abnahme der berechneten Lieferung oder Leistung oder, falls eine Abnahme nicht vorgesehen ist, ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung bei Olympus zahlbar. Die Zahlungsfrist beginnt jedoch keinesfalls vor dem vereinbarten Liefertermin. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn Olympus aufrechnet oder Zahlungen aufgrund von Mängeln zurückhält.

4.2. Rechnungen müssen für jede einzelne Bestellung in Ausdrucksweise, Reihenfolge des Textes und der Preise der Bestellung entsprechen und die in Ziffer 2.5 genannten Angaben enthalten. Rechnungsduplikate sind als solche zu kennzeichnen. Die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.

4.3. Sollte in den Rechnungen eine der in Ziffer 2.5 genannten Angaben fehlen und sich dadurch die Bearbeitung verzögern, verlängern sich die in Ziffer 4.1 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

4.4. Olympus schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Bei Zahlungsverzug schuldet Olympus Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

4.5. Olympus ist berechtigt, sämtliche Forderungen der nachstehenden Konzerngesellschaften gegen den Lieferanten gegen Forderungen, die der Lieferant gegen Olympus hat, aufzurechnen sowie eigene Forderungen, die Olympus gegen den Lieferanten hat, gegen die Forderung des Lieferanten gegenüber den nachstehenden Konzerngesellschaften aufzurechnen: Olympus Europa SE & Co. KG, Olympus Deutschland GmbH, Olympus Winter & Ibe GmbH und Olympus Soft Imaging Solutions GmbH.

## **5. Lieferzeit und Lieferzeitüberschreitung**

5.1. Vereinbarte Lieferzeiten (Liefertermine und -fristen) sind verbindlich.

5.2. Vorzeitige Lieferungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von Olympus zulässig. Liegt eine solche nicht vor, ist Olympus bei vorzeitiger Lieferung berechtigt, die Rechnung auf den vorgeschriebenen Liefertermin zu valutieren oder die Annahme der Lieferung zu verweigern.

5.3. Für die Pünktlichkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von Olympus angegebenen Empfangsstelle, für die Pünktlichkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von sonstigen Leistungen auf deren Abnahme an.

5.4. Sofern der Lieferant Grund zu der Annahme hat, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies Olympus unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben.

5.5. Leistet der Lieferant nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so stehen Olympus uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche gegen den Lieferanten zu. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung bedarf. Olympus ist berechtigt - neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen - pauschalierten Ersatz des entstandenen Verzugsschadens in Höhe von 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware oder erbrachten Leistung. Olympus bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

## **6. Lieferung, Gefahrübergang, Erfüllungsort**

6.1. Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten DAP Bestimmungsort gemäß Incoterm (2020) . Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit der Abnahme über. Auch im Übrigen gelten bei einer vereinbarten Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechtes entsprechend. Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit dem Eingang bei der von Olympus in der Bestellung angegebenen Empfangsstelle über. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf Olympus über, wenn die Ware oder Leistung Olympus an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wurde. Ist ein Bestimmungsort nicht vereinbart, so erfolgt die Lieferung stets an den Geschäftssitz von Olympus.

6.2. Soweit nichts anderes vereinbart, gehen die Versand- und Verpackungskosten, Versicherungen, Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige Abgaben zu Lasten des Lieferanten. Olympus ist in diesem Fall berechtigt, Anweisungen über Beförderungsart, Transportunternehmen und Spediteur zu geben.

6.3. Auch etwaige Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versand- oder Verpackungsvorschrift oder für eine zur Erhaltung eines Liefertermins etwaig notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen.

6.4. Sofern die Parteien ausdrücklich Lieferung ab Werk oder ab Lager des Lieferanten vereinbart haben, ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit Olympus keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat.

6.5. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Olympus zu Teillieferungen und -leistungen nicht berechtigt.

6.6. Der Lieferant hat den Liefergegenstand handelsüblich zu verpacken. Er hat gefährliche Erzeugnisse gemäß den jeweils einschlägigen national bzw. international geltenden Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Begleitpapiere müssen neben der Gefahrenklasse auch die weiteren von den jeweiligen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten.

6.7. Olympus sind spätestens bei Versand Versandanzeigen per E-Mail oder Telefax zuzusenden. Der Lieferant hat dem Liefergegenstand einen Lieferschein unter Angabe des Datums (Ausstellung und Versand), des Inhalts der Lieferung (Produktbezeichnung, Artikelnummer und Anzahl) beizufügen sowie unter Angabe der Bestellinformationen im Sinne von Ziffer 2.5 beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat Olympus hieraus resultierende Verzögerungen in der Bezahlung nicht zu vertreten; die in Ziffer 4.1 genannten Zahlungsfristen verlängern sich um den Zeitraum der Verzögerung.

6.8. Alle Sendungen, die unter Verletzung von vorstehender Ziffer 6.7 Satz 2 geliefert werden, lagern bis zur Ankunft der vertragsgemäß ausgestellten Papiere auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Olympus ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen auf Kosten des Lieferanten festzustellen.

6.9. Der Lieferant hat alle Nachweise (z.B. Ursprungszeugnisse, Sicherheitsdatenblätter, produktspezifische Dokumentationen) beizubringen, die für Olympus zur Erlangung von Zoll oder anderen Vergünstigungen erforderlich sind.

6.10. Olympus übernimmt keine Kosten für die Versicherung der Ware, insbesondere keine Kosten für eine Speditionsversicherung. Dies gilt auch, wenn bei früheren Verkehrsverträgen eine Versicherung besorgt wurde oder der Warenwert nach Nr. 21.2 ADSp überschritten wird. Diese Regelung enthält keine Anweisung an den Lieferanten von einer Versicherung abzusehen.

## **7. Ersatzteile**

7.1. Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch noch zehn Jahre nach der Lieferung, zu angemessenen Preisen und den Bedingungen des jeweils zugrundeliegenden Vertrages zu liefern.

7.2. Stellt der Lieferant die Lieferung von Ersatzteilen nach Ablauf dieser Frist ein, so hat er Olympus schriftlich zu informieren und Olympus Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben. Diese Mitteilung muss mindestens 6 Monate vor dem letztmöglichen Bestellzeitpunkt erfolgen.

## **8. Mängelhaftung**

8.1. Der Lieferant haftet dafür, dass die Lieferungen und Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln sind und die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Er steht insbesondere dafür ein, dass die Lieferungen und Leistungen anerkannten Regeln der Technik, gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsbestimmungen und Umweltschutzvorschriften, die in der Bundesrepublik Deutschland gelten oder mit einer Übergangsfrist bereits verabschiedet sind, entsprechen. Der Lieferant sichert darüber hinaus zu, dass er die einschlägigen Vorgaben der jeweils anwendbaren Gesetze, Richtlinien, Verordnungen nationaler sowie internationaler Art (z.B. REACH, WEEE, RoHS bzw. hierauf basierende nationale Vorschriften) in der jeweils aktuellen Fassung einhält sowie alle hieraus resultierenden Maßnahmen erfüllt und dies ggf. auf Wunsch von Olympus entsprechend nachweist.

8.2. Bei Sach- und Rechtsmängeln stehen Olympus uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die Verjährungsfrist für alle Ansprüche im

Zusammenhang mit Sach- und Rechtsmängeln beträgt 24 Monate, es sei denn die gesetzlichen Regelungen sehen eine längere Verjährungsfrist vor.

8.3. Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen Olympus Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Ferner verzichtet Olympus durch Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben nicht auf Mängelansprüche.

8.4. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Olympus-Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang angezeigt ist. Erkennbare Mängel wird Olympus innerhalb von 14 Kalendertagen nach Gefahrübergang gegenüber dem Lieferanten anzeigen. Zu diesem Zeitpunkt nicht erkennbare, später auftretende Mängel wird Olympus dem Lieferanten innerhalb von 14 Kalendertagen nach Entdeckung anzeigen.

8.5. Olympus ist bei Sachmängeln berechtigt, nach eigener Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache vom Lieferanten zu verlangen.

8.6. Zur Nacherfüllung gehört auf Verlangen von Olympus auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau der reparierten oder als Ersatz gelieferten Ware, sofern die Ware ihrer Zweckbestimmung gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde. Der Aufwendungsersatzanspruch des § 439 Abs. 3 BGB findet nicht nur in Fällen des Einbaus und der Anbringung an eine andere Sache Anwendung, sondern auch in sonstigen Fällen der vorhersehbaren Veränderung der Ware. Der Aufwendungsersatzanspruch ist nur bei positiver Kenntnis des Mangels bei Einbau oder Anbringen ausgeschlossen.

8.7. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung aufgewendeten Kosten (einschließlich etwaiger Ausbau- und Einbaukosten sowie Kosten für Sachverständigengutachten zum Auffinden der Ursache) trägt der Lieferant. Ist die eine Art der Nacherfüllung unmöglich oder kann wegen der Unverhältnismäßigkeit der Kosten verweigert werden, kann der Lieferant die andere Art der Nacherfüllung nicht wegen Unverhältnismäßigkeit der Kosten verweigern. Sind die Kosten der anderen Art der Nacherfüllung unverhältnismäßig, kann der Lieferant den Aufwendungsersatz jedoch auf einen angemessenen Betrag beschränken. Olympus kann von dem Lieferanten für Aufwendungen, die Olympus im Rahmen der Nacherfüllung entstehen und die vom Lieferanten zu ersetzen sind, Vorschuss verlangen. Die Schadensersatzhaftung von Olympus bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet Olympus nur, wenn Olympus erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

8.8. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von Olympus gesetzten, angemessenen Frist nach, so kann Olympus den Mangel selbst beseitigen lassen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für Olympus unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; über derartige Umstände hat Olympus den Lieferanten jedoch unverzüglich (möglichst vorab) zu informieren.

8.9. Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige von Olympus bei dem Lieferanten ist die Verjährung von Mängelhaftungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für ersetzte und nachgebesserte Teile ab diesem Zeitpunkt erneut, es sei denn Olympus musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen,

dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Nachbesserung allein aus Kulanz- oder vergleichbaren Gründen vornahm.

8.10 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche von Olympus innerhalb einer Lieferkette (Verkäuferregress gem. §§ 445a, 445b BGB) stehen Olympus neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Ansprüche von Olympus aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch Olympus oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

8.11 Sofern Olympus den Lieferanten vor Anerkennung oder Erfüllung eines von seinem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruches benachrichtigt und unter kurzer Darstellung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bittet und der Lieferant hierauf nicht innerhalb angemessener Frist reagiert bzw. keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, gilt der von Olympus tatsächlich gewährte Mangel- und/oder Aufwendungsersatzanspruch als seinem Abnehmer geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

## **9. Produkthaftung - Freistellung**

9.1. Soweit der Lieferant oder sein Zulieferer für ein fehlerhaft geliefertes Produkt verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Olympus insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter wegen Personen- und/oder Sachschäden auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

9.2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 9.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

## **10. Versicherungen**

Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine ausreichende Haftpflicht-Versicherung, einschließlich einer Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. pro Personen-/Sachschaden pauschal, abzuschließen und zu unterhalten und erklärt sich bereit, diese Versicherungsverträge auf erstes Anfordern Olympus zur Einsichtnahme vorzulegen.

## **11. Kartellschäden**

11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, nur Preise und Konditionen anzubieten, die nicht auf einer kartellrechtlich unzulässigen Abstimmung mit Wettbewerbern beruhen. Sofern aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen oder einer bestandskräftigen kartellbehördlichen Entscheidung feststeht, dass der Lieferant im Zeitraum des Waren- oder Leistungsbezuges durch Olympus an einer kartellrechtlich unzulässigen Abstimmung mit Wettbewerbern über eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung in Form der Festsetzung von Preisen, der Beschränkung der Produktion oder des Absatzes oder der Zuweisung von Kunden oder Gebieten beteiligt war, ist er verpflichtet, für den Zeitraum der nachgewiesenen Beteiligung an der Zuwiderhandlung pauschaliert Schadensersatz zu leisten. Dieser beträgt 8 % der in Rechnung gestellten Beträge, bezogen auf die kartellbefangenen Lieferungen bzw. Leistungen des Lieferanten an Olympus im relevanten Bezugszeitraum. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Olympus hat das Recht, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

11.2 Die Schadensersatzpflicht besteht auch dann, wenn die Geltungsdauer des zugrundeliegenden Vertrages zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Ansprüche bereits abgelaufen oder der Vertrag gekündigt worden ist.

## **12. Schutzrechte**

12.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche von ihm im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erbrachten Leistungen - auch im Hinblick auf ihre Benutzung - innerhalb der Europäischen Union oder in anderen Ländern, in denen der Lieferant die Produkte herstellt bzw. herstellen lässt keine Schutzrechte Dritter verletzen.

12.2. Der Lieferant stellt Olympus auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich im Zusammenhang mit der Verletzung von Schutzrechten gemäß Ziffer 12.1 ergeben und hat Olympus alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme zu erstatten.

12.3. Entstehen im Zusammenhang mit der Ausführung der bestellten Lieferung oder Leistung nach Angaben, Unterlagen oder Modellen von Olympus beim Lieferanten Erfindungen, Verbesserungen oder sonstige schutzrechtsfähige Ergebnisse, so räumt der Lieferant Olympus zum Zeitpunkt ihres Entstehens, spätestens zum Zeitpunkt ihres Erwerbs, ein unwiderrufliches, kostenfreies, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares, unterlizenzierbares, nicht ausschließliches Benutzungs- und Verwertungsrecht (einschließlich des Rechts zur Bearbeitung und Weiterentwicklung) an diesen Erfindungen, Verbesserungen, Ergebnissen und etwaigen entsprechenden Schutzrechten frei von Rechten Dritter ein. Der Lieferant ist verpflichtet, Olympus unverzüglich über derartige Erfindungen, Verbesserungen, Ergebnisse und Schutzrechte zu informieren.

12.4. Wenn der Lieferant Schutzrechte an den bestellten Lieferungen oder Leistungen oder Teilen davon oder an Verfahren zu deren Herstellung hat, sind diese Olympus unter Angabe der Registrierungs- bzw. Anmeldenummer auf Anfrage mitzuteilen.

## **13. Grundsätze der Qualitätssicherung**

13.1. Der Lieferant muss seine Qualitätssicherungsmaßnahmen so durchführen, dass seine Produkte/Dienstleistungen insbesondere den von Olympus festgelegten Spezifikationen entsprechen und er jede Ware/jede Dienstleistung in der vereinbarten Qualität, zum vereinbarten Zeitpunkt, am vereinbarten Ort und in der vereinbarter Ausführung bereitstellt. Zur Sicherstellung der Qualität seiner Produkte/Dienstleistungen hat der Lieferant ein wirksames Qualitätssicherungssystem sowie geeignete Verfahren anzuwenden und sein QM-System entsprechend ISO 9001 oder ISO 13485 (letzteres nur bei Medizinprodukten) weiterzuentwickeln.

13.2. Beabsichtigt der Lieferant, Bestellungen oder Teile von Bestellungen an Unterauftragnehmer zu vergeben, müssen die folgenden Punkte beachtet werden: Vorherige Information und Genehmigung durch Olympus; das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten stellt sicher, dass der Unterauftragnehmer regelmäßig überprüft wird; der Lieferant muss alle gemeinsam genehmigten Unterauftragnehmer in sein Quality Management System aufnehmen und ist voll verantwortlich für die Qualität des Unterauftragnehmers und sämtliche daraus folgenden Konsequenzen. Ist einer der oben angeführten Punkte nicht erfüllt, behält sich Olympus das Recht vor, eigene Maßnahmen zu ergreifen, die dazu führen können, Bestellungen von Produkten/Dienstleistungen zu kündigen oder die Annahme von Produkten/Dienstleistungen zu verweigern.

13.3. Stellt der Lieferant eine Zunahme der Abweichungen der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit der Produkte fest (Qualitätseinbrüche), wird er Olympus hierüber und über geplante

Abhilfemaßnahmen unverzüglich unterrichten. Vor Änderungen von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner vor Änderungen der Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen wird der Lieferant Olympus so rechtzeitig und umfassend benachrichtigen, dass dieser prüfen kann, ob sich die Änderungen ggf. nachteilig für ihn auswirken können. Sofern dies der Fall ist bzw. nachweislich diese Gefahr besteht, steht Olympus das Recht zu, sich vom Vertrag ganz oder in Teilen zu lösen.

13.4. Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit räumt der Lieferant zur Überprüfung der Einhaltung von Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie den medizinproduktrechtlichen (sofern anwendbar) und produkthaftungsrechtlichen Anforderungen an die Produkte Olympus jederzeit das Recht ein, die betreffenden Fertigungsstätten und Geschäftsräume durch einen Mitarbeiter zu besichtigen. Gleiches kann Olympus für die benannte Stelle, die im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens das Recht zur Besichtigung bzw. zum Audit der Zulieferer hat, wenn ein entsprechender Anlass besteht sowie für jede zuständige Behörde vom Lieferanten verlangen.

13.5. Der Lieferant hat durch Kennzeichnung der Produkte oder andere geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass er bei Auftreten eines Fehlers am Produkt unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Produkte betroffen sein könnten. Olympus wird über sein Kennzeichnungssystem so informiert, dass Olympus im nötigen Umfang eigene Feststellungen treffen kann.

## **14. Eigentum und Eigentumssicherung**

14.1. Werkzeuge, Mess- und Prüfmittel, Vorrichtungen, Modelle, Muster, Fertigungseinrichtungen, Materialien, Zeichnungen, Werknormblätter, Druckvorlagen, Berechnungen, Produktbeschreibungen, Filme, Bilder etc., die Olympus dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und Olympus durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum von Olympus bzw. gehen in das Eigentum von Olympus über, auch wenn sie im Besitz des Lieferanten verbleiben. Sie sind durch den Lieferanten als Eigentum von Olympus kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen unbefugte Einsichtnahme und Verwendung zu sichern, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für die Zwecke des Vertrages zu verwenden. Sie dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände und erbrachte Leistungen ohne schriftliche Zustimmung von Olympus weder vervielfältigt, noch an Dritte weitergegeben oder vernichtet werden.

14.2. Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur der vorgenannten Gegenstände tragen die Vertragspartner - mangels einer anderweitigen Vereinbarung - je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf dem unsachgemäßen Gebrauch oder Lagerung seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird Olympus unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen.

14.3. Der Lieferant hat die Gegenstände im Sinne von Ziffer 14.1 auf Verlangen von Olympus vollständig im ordnungsgemäßen Zustand an Olympus herauszugeben.

14.4. Ungeachtet der Herstellerdefinition im regulatorischen Sinne, insbesondere nach ggf. anwendbarem Medizinproduktrecht, wird eine Weiterverarbeitung (d.h. Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung) durch den Lieferanten von beigestellten Gegenständen für Olympus vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch Olympus, so dass Olympus als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

14.5. Die Übereignung der Ware auf Olympus hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen. Nimmt Olympus im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes



Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Olympus bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehaltes, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

## **15. Unterlagen, Geheimhaltung, Veröffentlichungen**

15.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Olympus alle Unterlagen und Informationen, die für die Verwendung, Montage, den Betrieb und die Wartung benötigt werden, kostenlos zur Verfügung zu stellen.

15.2. Soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, alle ihm im Zusammenhang mit der Bestellung zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird die Informationen und Unterlagen nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an Olympus zurückgeben und seine Unterlieferanten entsprechend dieser Ziffer 15.2 verpflichten.

15.3. Der Lieferant darf bei der Angabe von Referenzen oder bei Veröffentlichungen wie etwa Informations- und Werbematerial die Firma oder Warenzeichen von Olympus nur nennen, wenn Olympus vorher schriftlich zugestimmt hat.

## **16. Datenschutz, Compliance, Umweltschutz**

16.1. Regelungen und Hinweise zum Datenschutz befinden sich im Anhang.

16.2. Der Lieferant gewährleistet bei seinen Lieferungen und Leistungen die Einhaltung der in den Global Standards: What Olympus Expects of Third Parties (abrufbar unter [https://www.olympus-global.com/csr/effort/third\\_party\\_global/](https://www.olympus-global.com/csr/effort/third_party_global/)) aufgelisteten Verhaltensprinzipien. Die Nicht-Einhaltung der vorstehenden Grundsätze und Prinzipien wird als erhebliche Verletzung der vertraglichen Vereinbarungen betrachtet und berechtigt Olympus, die Zusammenarbeit mit sofortiger Wirkung zu beenden. Die Lieferungen und Leistungen haben ferner den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf Sicherheit und Umweltschutz zu entsprechen. Die CE-Konformität muss gewährleistet sein.

## **17. Rechtswahl und Gerichtsstand**

Für diese Allgemeinen Bestellbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen Olympus und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-)Rechtsordnungen, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht, CISG). Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Hamburg. Für Streitigkeiten, die sich aus einem vertraglichen Verhältnis mit der Olympus Soft Imaging Solutions GmbH ergeben, ist abweichend hiervon Münster der Gerichtsstand. Olympus ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

## **18. Sonstiges**

18.1. Bei Eintreten oder drohendem Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten und eine dadurch gefährdete Erfüllung der Leistungen gegenüber Olympus, kann Olympus das zugrunde liegende Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen. In diesem Fall kann Olympus die für die Weiterführung der Arbeiten vorhandenen Einrichtungen oder getätigten Leistungen des Lieferanten gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

18.2. Aufrechnungsrechte sind gegenüber Olympus ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Forderungen gegen Olympus, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von Olympus anerkannt worden sind.

18.3. Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte können Olympus gegenüber nur insoweit geltend gemacht werden, als sie auf Ansprüchen des Lieferanten aus demselben Vertragsverhältnis beruhen.

18.4. Die Abtretung und/oder Übertragung von Rechten und/oder Pflichten aus diesem Vertrag durch den Lieferant bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Olympus. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

18.5. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Olympus nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Lieferant bezüglich der geordneten Waren lediglich als Händler agiert und Olympus dies bekannt ist. Beauftragt der Lieferant ohne vorherige Zustimmung von Olympus einen Dritten mit der Erbringung der von ihm geschuldeten Leistung, ist Olympus berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

Hamburg, Februar 2022

## Anhang

### **Datenschutz**

Die nachfolgenden Allgemeinen Datenschutzbedingungen gelten für alle Verträge, die den Einkauf bzw. die Bestellung von Waren oder Dienstleistungen durch die Olympus Europa SE & Co. KG, die Olympus Deutschland GmbH, die Olympus Soft Imaging Solutions GmbH und die Olympus Winter & Ibe GmbH (nachfolgend „Olympus“) bei dem Vertragspartner (nachfolgend „Lieferant“) zum Gegenstand haben. Sie gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.v. § 310 Abs.1 BGB. Olympus ist auch der jeweilige Verantwortliche für die Datenverarbeitung im Sinne von Art. 4 Abs. 7 DSGVO.

1. Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung die einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu), einzuhalten. Er ist unbeschadet der weiteren Regelungen in dieser Ziffer 16.1 für den rechtmäßigen Umgang mit den personenbezogenen Daten, die ihm von Olympus zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen zur Verfügung gestellt werden, verantwortlich. Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm von Olympus zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich auf rechtmäßige und transparente Weise, nach Treu und Glauben sowie ausschließlich für die Erbringung vertragsgegenständlicher Leistungen zu verarbeiten. Eine weitergehende Verwendung der Daten, insbesondere eine solche zu eigenen Zwecken des Lieferanten oder zu Zwecken Dritter, ist unzulässig. Ferner wird der Lieferant die Verarbeitung in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht auf das absolut notwendige Maß beschränken.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, zur Wahrung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Authentizität der ihm von Olympus zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten technische und organisatorische Maßnahmen in dem durch die einschlägigen Datenschutzvorschriften vorgesehenen Umfang zu ergreifen. Diese Verpflichtung umfasst auch Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes durch Technik (Privacy-by-Design) und datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Privacy-by-Default).
3. Der Lieferant verpflichtet sich, zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen nur Mitarbeiter einzusetzen, die durch geeignete Maßnahmen über die datenschutzrechtlichen Vorschriften und die Vertraulichkeit von Daten informiert und mit den speziellen Anforderungen der Bestellungen und Aufträge von Olympus vertraut gemacht worden sind.
4. Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten als Auftragsverarbeitung, schließen die Parteien einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Art. 28 DSGVO.
5. Auf Anweisung von Olympus wird der Lieferant Maßnahmen ergreifen, um Olympus bei der Einhaltung der Rechte der betroffenen Personen zu unterstützen, das heißt das Recht auf Auskunft, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung, das Recht Übertragbarkeit und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wie sie in der DSGVO vorgeschrieben sind.
6. Der Lieferant bestätigt, dass alle personenbezogenen Daten, die im Rahmen einer Bestellung von Waren oder Leistungen mit Olympus nur innerhalb der Europäischen Union verarbeitet werden. Für eine Datenverarbeitung außerhalb der EU ist eine vorherige Freigabe durch Olympus einzuholen. Der Lieferant verpflichtet sich, Olympus im Falle einer Anfrage der für Olympus zuständigen Datenschutzbehörde zu unterstützen.

7. Der Lieferant sowie dessen Mitarbeiter, deren Daten im Rahmen einer Bestellung von Waren oder Leistungen durch Olympus verarbeitet werden, haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung der Daten zu verlangen oder der Verarbeitung zu widersprechen, vorbehaltlich entgegenstehender anderer gesetzlicher Anforderungen. Außerdem haben sie das Recht, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen.
8. Personenbezogene Daten des Lieferanten sowie der Mitarbeiter des Lieferanten werden entsprechend Art. 6 Abs. 1 lit. b. DSGVO verarbeitet. Dies erfolgt im Rahmen der vertraglichen oder vorvertraglichen Verhältnisse zwischen Olympus und dem Lieferanten. Die hierbei verarbeiteten Daten, die Art, der Umfang und der Zweck und die Erforderlichkeit ihrer Verarbeitung bestimmen sich nach dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt grundsätzlich nicht, außer sie ist zur Erfüllung des vertraglichen oder vorvertraglichen Verhältnisses oder zur Verfolgung der Ansprüche von Olympus gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f. DSGVO erforderlich oder es besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c. DSGVO. In Einzelfällen kann es jedoch möglich sein, dass Daten Externen, z.B. Auftragsverarbeitern im Sinne des Art. 28 DSGVO, verfügbar gemacht werden müssen. Wenn personenbezogene Daten des Lieferanten oder der dessen Mitarbeiter des Lieferanten im Rahmen von Verarbeitungen weitergegeben werden müssen, kann diese Weitergabe an folgende Empfängerkreise erfolgen:

- Agenturen
- Auskunftseien, Inkassodienstleister (Bonitätsprüfung, Mahnverfahren)
- Behörden, sonstige staatliche Stellen
- Druckdienstleister
- Interne Stellen, Konzerngesellschaften
- IT-Dienstleister
- Kooperationspartner (Partnerangebote, etc.)
- Kreditinstitute
- Lieferanten
- Logistikdienstleister, Post- & Kurierdienstleister
- Markt- und Meinungsforschungsunternehmen
- Newsletter-Versanddienstleister
- Reisebüro- & Touristikdienstleister
- Reparatur- & Servicedienstleister
- Telekommunikationsanbieter
- Unternehmensberater / Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
- Versicherungen

Sofern eine Weitergabe von Daten von Olympus an Dritte für die Erfüllung der Datenverarbeitungszwecke erforderlich wird, achtet Olympus darauf, dass personenbezogene Daten des Lieferanten sowie der Mitarbeiter des Lieferanten innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes verbleiben. Sofern dies in Ausnahmefällen nicht möglich ist und eine Datenübermittlung in ein Drittland erforderlich wird (entweder an Olympus Einheiten in Drittländern wie z.B. Japan, Russland oder USA, oder an andere Unternehmen in Drittländern, z.B. an Kooperationspartner von Olympus), ergreift Olympus alle erforderlichen Maßnahmen, die zur Schaffung eines angemessenen Datenschutzniveaus nötig sind.

9. Personenbezogene Daten des Lieferanten sowie der Mitarbeiter des Lieferanten werden grundsätzlich nur solange verwendet, wie es für die bestehende Vertragsbeziehung erforderlich ist, es sei denn der Lieferant sowie dessen Mitarbeiter hat Olympus seine Einwilligung erteilt oder Olympus hat ein berechtigtes Interesse an der weiteren Verarbeitung.

In diesen Fällen verarbeitet Olympus diese personenbezogene Daten bis zum Widerruf der Einwilligung oder bis der Lieferant den berechtigten Interessen von Olympus widerspricht. Ungeachtet dessen ist Olympus aufgrund regulatorischer, handels- und steuerrechtlicher Vorgaben verpflichtet, Adress-, Zahlungs- und Bestelldaten für die Dauer von zehn Jahren zu speichern.

10. Zu den verarbeiteten Daten gehören Stammdaten (z.B. Namen und Adressen), Kontaktdaten (z.B. E-Mailadressen und Telefonnummern) sowie Vertragsdaten (z.B. in Anspruch genommene Leistungen, Vertragsinhalte, vertragliche Kommunikation, Namen von Kontaktpersonen) und Zahlungsdaten (z.B. Bankverbindungen, Zahlungshistorie). Besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet Olympus nur, wenn diese Bestandteile einer beauftragten oder vertragsgemäßen Verarbeitung sind.

11. Die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten von Olympus lauten: [dataprotection@olympus-europa.com](mailto:dataprotection@olympus-europa.com).